Satzung über die Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg
- Sondernutzungsgebührensatzung-

Auf Grund der §§ 3, S, 8 (1) und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (G0 LSA) vom'05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006, (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. § 50 Abs 1 Nr.1 und Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) vom 20.02.2007 (BGBl I S. 286) zuletzt geändert 09.12.2006 i. V. m. der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen - Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.07.1995, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ..... folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Berechnung der Gebühr werden die Straßen des Stadtgebietes nach Maßgabe des als Anlage II beigefügten Verzeichnisses der Straßen- und Gebietseinteilung, welche ebenfalls Bestandteil der Satzung ist, in verschiedenen Zonen eingeteilt.
Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der jeweils gültigen Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebühren Tarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 25,56 Euro bis 5.112,92 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

a) der Antragsteller und damit Erlaubnisnehmer,
b) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
c) derjenige, der unerlaubt eine Sondernutzung ausübt,
d) bei Baumaßnahmen der Grundstückseigentümer oder Bauherr oder ein vom Grundstückseigentümer oder Bauherrn Beauftragter; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) für Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
b) für Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre wird die Gebühr jeweils zum 31.03. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig
c) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Erlaubniserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus gezahlt und für alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden am Straßenkörper eine Sicherheitsleistung erbracht wird.

(4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 50,- Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(3) Das Recht, für die Erteilung oder Ablehnung von Sondernutzungserlaubnissen, Verwaltungsgebühren entsprechend der geltenden Verwaltungskostensatzung zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einbeziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Der Antragsteller hat gesondert einen begründeten Antrag auf die Gewährung von Stundung, Herabsetzung und Erlass zu stellen.

§ 6
Gebührenfreiheit

(1) Besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Hierbei kann insbesondere die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eine Gebührenfreiheit herbeiführen. Der Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist der Antragstellung beizufügen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Anlagen I – Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung und die Anlage II – Verzeichnis der Straßen und Gebietseinteilung – sind Bestandteil dieser Satzung.

Am gleichen Tage tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29.06.1995 sowie die 1. Änderungssatzung vom 07.11.1996 und die 2. Änderungssatzung vom 29.06.1995 außer Kraft.

Stadt Magdeburg

gez.
Vorsitzender des Stadtrates

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister